

## Landratsamt Ravensburg

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma PLS Energie GbR, Uttenhofen 49, 88299 Leutkirch beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Biogasanlage auf Flst. Nr. 5019, in Uttenhofen, Leutkirch. Die bereits nach Baurecht genehmigte Biogasanlage soll erweitert werden und fällt damit erstmalig in das Bundesimmissionsschutzrecht. Die Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen soll auf 23 Tonnen pro Tag erhöht werden. Daneben soll ein zusätzliches BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 586 kW errichtet und betrieben werden. Zudem wird der bestehende Gasspeicher im BHKW-Gebäude außer Betrieb genommen. Die Produktionskapazität von Rohbiogas wird künftig max. 1,45 MioNm<sup>3</sup> pro Jahr betragen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Das neue BHKW wird im bestehenden Gebäude aufgestellt und die Abschneidekriterien für Stickstoff werden eingehalten. Die Umgebung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 02.10.2018

Harald Sievers, Landrat